



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Antwort CDU-Fraktion - Bergedorf öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-0365.1
	Datum: 27.04.2015
	Aktenzeichen: 403.60-08

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung Bergedorf	30.04.2015

Kontrolle von Flüchtlingsunterkünften im Bezirk Bergedorf im Jahr 2014

Sachverhalt:

Auskunftsersuchen der BAbg. Weßling, Timmermann, Emrich und Fraktion der CDU

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung im Bezirk bietet gegenwärtig Platz für 1.769 Menschen in 9 Einrichtungen (Friedrich-Frank-Bogen (200), Rahel-Varnhagen-Weg (287), Sandwisch (100), Ladenbeker Furtweg (160), Achterdwars (178), Curslacke Neuer Deich I (580) und II (200) sowie Kurfürstendeich (48), Am Bunten Haus (16)).

In Bergedorf werden nach Fertigstellung der zuletzt bekannt gewordenen weiteren Standorte (Brookkehre (380), Auf dem Sülzbrack (300), Erweiterung Curslacke Neuer Deich II (160)) in den öffentlich-rechtlichen Unterbringungen 2609 Flüchtlinge leben. Auf Grund der derzeit nicht anders machbaren Dichte in den einzelnen Einrichtungen in Bergedorf ist es umso wichtiger, die einzelnen Einrichtungen auch präventiv zu kontrollieren, um eine angemessene Unterbringung sicherzustellen und auch gewährleisten zu können.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) beantwortet das o. g. Auskunftsersuchen wie folgt:

Wir fragen daher:

- 1. Welche unterschiedlichen Arten von Kontrollen/Begehungen von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften werden durch die Behörde für Inneres und Sport (BIS), Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und/oder durch das Bezirksamt durchgeführt? Welche davon haben Kontrollcharakter und welche Kontrolltiefe haben diese jeweils? (Bitte die verschiedenen Arten von Kontrollen/Begehungen erläutern und jeweils angeben, ob diese angemeldet oder unangemeldet erfolgen und ob sie einen Kontrollcharakter haben oder nicht.)*

Zu 1.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, werden gemäß den Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geprüft, insbesondere nach Maßgabe des § 46 SGB VIII („Örtliche Prüfung“). Eine örtliche Prüfung erfolgt, wie im Gesetz vorgesehen, entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls. Es handelt sich also nicht um unangemeldete, routinemäßige, sondern um anlassbezogene Prüfungen, insofern sind diese in der Regel angemeldet. Ziel dieser Prüfungen ist es festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (Betriebserlaubnis) weiter bestehen. Prüfcharakter und -tiefe ergeben sich aus diesem Umstand sowie mit Blick auf die Erfordernisse der einzelnen Einrichtungen.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Die für die Folgeunterbringung zuständige BASFI ist an der Planung und Errichtung bzw. Herichtung neuer Standorte beteiligt. Im Rahmen dessen werden grundsätzlich auch verschiedene Begehungen der Anlagen in unterschiedlichen Baufortschritten zu informatorischen Zwecken vorgenommen. Diese haben jedoch keinen Kontrollcharakter.

Darüber hinaus steht es der zuständigen Behörde frei, Mitarbeiter zur Besichtigung der in Betrieb befindlichen Wohnunterkünfte zu entsenden. Das für die Folgeunterbringung zuständige Referat in der BASFI nimmt diese Möglichkeit grundsätzlich in unregelmäßigen Abständen wahr, auch um sich über die einzelnen Wohnunterkünfte zu informieren. Auch diese Begehungen haben in erster Linie informatorischen Charakter.

Die baulichen und brandschutzrechtlichen Kontrollen sowie die Begehungen des Gesundheitsamtes fallen in die Zuständigkeit der Bezirke bzw. der Feuerwehren.

- 2. Welche Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte wurden durch BIS, BASFI oder durch das Bezirksamt im Jahr 2014 zu welchem Zeitpunkt jeweils kontrolliert/begangen und um welche Art von Kontrolle/Begehung handelte es sich jeweils? (Bitte nach Art der Einrichtung, Standort, Betreiber, Art und Datum der Kontrolle/Begehung aufschlüsseln.)*

Zu 2.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Kurfürstendeich, am 05.02.2014 und am 29.07.2014. Die Begehungen fanden statt aufgrund veränderter Raumnutzungen.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Am 22.1.2014 wurde die Wohnunterkunft für alleinstehende Männer Achterdwars (Träger fördern & wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts – (f & w) aufgesucht. Anlass des Besuches war insbesondere ein Informationsaustausch zum Betrieb der Schwerpunktpraxis für Wohnungslose.

- 3. Welche Mängel wurden im Jahr 2014 bei den Kontrollen/Begehungen der Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte durch die BIS, BASFI und/oder Bezirksamt jeweils festgestellt? (Bitte nach Art der Einrichtung, Standort, Betreiber, festgestellten Mängeln und Datum der Kontrolle/Begehung aufschlüsseln.)*

Zu 3.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Kurfürstendeich, Mängelliste:

- Die Zimmer der Jugendlichen sind von innen verschließbar. Das Betreuungspersonal hat jedoch die Zimmerschlüssel nicht immer sofort griffbereit, um in einem Notfall diese

umgehend betreten zu können. Die Möglichkeit der Jugendlichen, sich selbst einzuschließen, muss insoweit ausgeschlossen werden bzw. die Zimmerschlüssel müssen für das Betreuungspersonal unmittelbar griffbereit sein.

- Für die Küchen müssen die Brandlöscher so installiert werden, dass ein sofortiger Zugriff möglich ist.
- Der Hygienezustand ist nicht ausreichend, deshalb muss die Reinigung der Sanitärbereiche und der Küchen neu und den Erfordernissen entsprechend geregelt werden.
- Installation, Wartung und Funktionstüchtigkeitsprüfung der Rauchwarnmelder sind systematisch zu checken und ggf. vorhandene Mängel abzustellen.
- Im 1.OG müssen Kochstellen als Ergänzung zu den bestehenden hergerichtet werden. Die Mängel wurden zwischenzeitlich behoben.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Keine.

4. *Falls eine Einzelauswertung der festgestellten Mängel je Einrichtung derzeit nicht darstellbar ist, soll dies für die Zukunft sichergestellt werden? Wenn ja, für wann und in welcher Form?*

Zu 4.:

SGB VIII-Einrichtungen und Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Entfällt.

5. *Gibt es durch die BIS, BASFI und/oder durch das Bezirksamt ein schriftliches Konzept zur Kontrolle/Begehung von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften? Wenn ja, seit wann und wie ist dieses konkret ausgestaltet? (Bitte beifügen.) Wenn nein, bis wann soll dieses vorliegen und in welcher Form?*

Zu 5.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Die Prüfverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung sowie die örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII werden seit etlichen Jahren checklistenbasiert durchgeführt, bei Bedarf finden Anpassungen des Verfahrens und der Instrumente statt. Die Prüfverfahren sind insofern standardisiert, gleichwohl ist ein flexibles, einrichtungsbezogenes Vorgehen möglich. Gesetzlich formuliertes Ziel der Prüfungen nach § 46 SGB VIII ist es festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (Betriebserlaubnis) weiter bestehen. Daraus resultieren mit Blick auf den § 45 SGB VIII, der auch die Kriterien für die Erlaubniserteilung beinhaltet, die konzeptionellen Anforderungen an die Prüfungen, ein davon unabhängiges und eigenständiges Prüfkonzept ist nicht vorgesehen.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Nein. Bei der öffentlich-rechtlichen (Folge-)Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen handelt es sich nicht um eine Unterbringung im heimrechtlichen Sinne, die eine Tagesstruktur und/oder eine besondere Betreuungssituation von Personen beinhaltet. Entsprechend gibt es auch keine Heimaufsicht oder einer Heimaufsicht gleichgestellte behördliche Überwachung der Unterkünfte. Begehungen der Einrichtungen haben vor allem informativ Charakter, dienen also auch zur fachlich inhaltlichen Auseinandersetzung mit f & w. Sie sind jedoch nur in Einzelfällen anlassbezogen. Ansonsten siehe Antwort zu 1.

6. *Gibt es bei BIS, BASFI und/oder im Bezirksamt ein standardisiertes Verfahren zur Kontrolle/Begehung von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften? Wenn ja, seit wann und wie ist dieses konkret ausgestaltet?*

7. Wird bei der Kontrolle von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften, die derzeit durch die BIS, BASFI oder durch das Bezirksamt durchgeführt werden, eine Checkliste angewendet? Wenn ja, seit wann?

Zu 6. und 7.:

SGB VIII-Einrichtungen und Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

S. Antworten zu 5.

8. Wie viele Mitarbeiter*innen (in Vollzeitäquivalenten) werden aktuell bei BIS, BASFI und/oder im Bezirksamt für die Kontrolle von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften eingesetzt? Wie viele waren davon durchschnittlich im Einsatz?
9. Wie viele Mitarbeiter*innen (in Vollzeitäquivalenten) waren in den Jahren 2011-2014 jeweils zum Stichtag 31.12 bei BIS, BASFI und/oder im Bezirksamt für die Kontrolle von Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften eingesetzt? Wie viele davon waren durchschnittlich im Einsatz?

Zu 8. und 9.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Im zuständigen Bereich sind 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 7 Vollzeitäquivalenten beschäftigt, wobei die Funktion der landesjugendamtliche Aufsicht („Heimaufsicht“) eine von mehreren Aufgaben in diesem Bereich ist.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Die BASFI stellt für Begehungen keine zusätzlichen Mitarbeiter ab. Die in Antworten zu 1. und 5. dargestellten Begehungen werden über die fachlich, ministeriellen Zuständigkeiten zum Betrieb der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen abgedeckt

10. Welche Sanktionen sind im Jahr 2014 wann und aus welchem Grund jeweils gegen Betreiber von öffentlichen Unterbringungen durch die BIS, BASFI und/oder durch das Bezirksamt verhängt worden, weil deren Einrichtungen (erhebliche) Mängel aufgewiesen haben bzw. sie ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen sind? (Bitte nach Heimbetreiber, Art der Einrichtung, Standort, Mängel, Sanktion und Datum aufschlüsseln.)

Zu 10.:

SGB VIII-Einrichtungen und Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Keine.

11. Gibt es bei BIS, BASFI und/oder im Bezirksamt verbindliche Vorgaben zur Verhängung von Sanktionen gegenüber Betreibern von öffentlichen Unterbringungen, deren Einrichtungen (erhebliche) Mängel aufweisen bzw. die ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen? Wenn ja, wie sind diese Vorgabe ausgestaltet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Das SGB VIII sieht mit Blick auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung v.a. in den §§ 45 und 48 Möglichkeiten für Sanktionen vor und zwar in Form der Auflagenerteilung bis hin zum Widerruf der Erlaubnis. In Bezug auf Beschäftigte besteht die Möglichkeit einer Tätigkeitsunter-sagung.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Nein, da die BASFI entsprechende Kontrollaufgaben nicht wahrzunehmen hat.

12. Werden Dienstpläne und Anwesenheitszeiten, Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise, Nachweise über Lohnzahlungen, Nachweise über abgeführte Steuern und Sozialabgaben kontrolliert, um zu prüfen, ob die Betreiber der öffentlichen Unterbringungen das im Betreibervertrag vereinbarte Personal auch tatsächlich beschäftigen und vor Ort einsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Soweit es um die im § 45 SGB VIII genannten Kriterien und Voraussetzungen geht, erfolgt eine Prüfung seitens der Heimaufsicht. Im Übrigen ist der Einrichtungsbetreiber, der Landesbetrieb Erziehung und Beratung, organisatorisch Teil der BASFI.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Nein, dies obliegt f & w, dem Betreiber der Wohnunterkünfte. Die Anstalt öffentlichen Rechts unterliegt diesbezüglich jährlich einer Wirtschaftsprüfung und legt Rechenschaft über ihren Aufsichtsrat ab.

13. Erhalten BIS, BASFI und/oder das Bezirksamt in jedem Fall die Berichte und Hinweise von den zuständigen bezirklichen Bau-, Gesundheits- und Feuerschutzbehörden über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeiten in den jeweiligen Erstaufnahme-/ Flüchtlingsfolgeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Zu 13.:

SGB VIII-Einrichtungen:

Nicht regelhaft, da es sich um ein Verfahren zwischen Träger und zuständigen bezirklichen Bau-, Gesundheits- und Feuerschutzbehörden handelt. Nur bei Bauanträgen wird die Heimaufsicht durch das zuständige Bauamt regelhaft um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Anschlusseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Nein, weil es f & w obliegt, den regelgerechten Betrieb der Wohnunterkünfte aufrecht zu erhalten und diesbezüglich den kontrollierenden Dienststellen gegenüber direkt verantwortlich ist.

Petition/Beschluss:

Anlage/n:
